



Netzentgelte Strom der Energieversorgung Halle Netz GmbH
gültig ab 01.01.2020
vorläufiges Preisblatt 2

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2020 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2019 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2020 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Entnahme mit Leistungsmessung

Entgelte für Entnahme	Messstellenbetrieb inkl. Messung €/a
HS-Lastgangzähler	156,95
HS-Stromwandlersatz	405,15
HS-Spannungswandlersatz	416,10
MS-Lastgangzähler	47,45
MS-Stromwandlersatz	65,70
MS-Spannungswandlersatz	76,65
NS-Lastgangzähler	47,45
NS-Stromwandlersatz	32,85
Fernauslesungsentgelt	189,80

Entnahme ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb inkl. Messung	jährlich €/a	halbjährlich €/a	vierteljährlich €/a	monatlich €/a
Eintarifzähler	11,38	15,47	23,65	56,37
Zweitarif-/2 Richtungszähler	22,21	29,60	44,38	103,50
NS-Lastgangzähler	51,54	55,63	63,81	96,53
NS-Stromwandlersatz	32,85	-	-	-
Eintarifzähler (elektronischer Zähler)	16,41	20,50	28,68	61,40

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit	1,50	ct / kvarh
Bei der Entnahme von elektrischer Energie ist grundsätzlich ein Verschiebungsfaktor (cos φ) zwischen 0,9 und 1,0 einzuhalten. Die Blindmehrarbeit wird gesondert berechnet, wenn die monatliche Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.		

Sonderleistungen	€
Unterbrechung (Sperrung) ¹	43,00
Wiederaufnahme der Versorgung	40,00
Sonderablesung auf Wunsch und je Vorgang	25,00

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 (1) gewähren wir in der Niederspannung für den abgerechneten Netzzugang aller Eigenverbrauchsabnahmestellen der Stadt Halle (Saale) einen **Kommunalrabatt** in Höhe von **10 %**.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer, der gesetzlichen Umlagen und Konzessionsabgaben.

¹ Unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Umlagen

Zone	KWK-Aufschlag nach §§ 26 und 27 KWKG ¹ ct / kWh
verbrauchsunabhängig; Wert für nichtprivilegierte Letztverbraucher Die Privilegierung von Letztverbrauchern ist im KWKG-Gesetz geregelt.	0,280
KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040
KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030

Zone	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ¹ ct / kWh
Zone 1 bis 1.000.000 kWh	0,305
Zone 2 > 1.000.000 kWh	0,050
Zone 3 > 1.000.000 kWh und zusätzlich produzierende Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastrukturen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben	0,025

Zone	Offshore Netzumlage ¹ ct / kWh
alle Kunden	0,416

Zone	Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ¹ ct / kWh
alle Kunden	0,005

¹ Zuschlagssätze Stand Preisblatt 2019.

Konzessionsabgabe

Kunde	Konzessionsabgabe laut KAV ct / kWh
Tariffkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
Sondervertragskunden	0,11
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61